

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX 23 277/70

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Maria W [REDACTED] ,
M [REDACTED] , L [REDACTED]straße [REDACTED] ,

- Prozeßbevollmächtigter: Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwalt [REDACTED] , [REDACTED] -

gegen

Freistaat B a y e r n ,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion in München,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 20. September 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Fuchs und Dr. Thumm beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 19. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 30. Dezember 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und anlagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ein Zulassungsgrund des § 219 Abs. 2 ZPO liegt nicht vor.

Die Klägerin beantragte am 16. April 1964 Entschädigung für Schaden an Körper und Gesundheit und bat gleichzeitig um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Verletzung der Frist des § 169 Abs. 1 ZPO. Zur Begründung ihres Anspruchs brachte sie lediglich vor, daß die Lebensumstände in "Rußland" bestimmte Gesundheitsschäden ausgelöst hätten. Erst am 5. Juli 1968 machte sie in der Klage gegen den ablehnenden Bescheid geltend, "es müsse davon ausgegangen werden, daß sie als polnische Jüdin vor den NS-Machthabern

Das Berufungsgericht hat der Klägerin Wiedereinsetzung nach § 169 Abs. 3 Satz 1 BGG erteilt. Eine Entschädigung hat es aber abgelehnt, weil die Klägerin die 51. März 1967 keinen den Anspruch begründenden Sachverhalt dargelegt habe. Dieser Ablehnungsgrund trägt die Entschädigung. § 190 a BGG verlangt, daß der Antragsteller bis zum 51. März 1967 einen zeitlich und örtlich bestimmbaren Verfolgungsübergang und den sich daraus ergebenden Schaden dargelegt hat. Dazu gehört eine Schilderung des schadenstiftenden Ereignisses, des Verfolgungsgrundes und der Schadensfolgen (BGH Rst 1972, 51 Nr. 21). Vor dem Stichtag hatte die Klägerin nur Schadensfolgen ihres Aufenthalts im sowjetischen Machtbereich vorgetragen. Erst mehr als ein und zwei Jahre später hat sie voneinander abweichende Darstellungen des Verfolgungsübergangs gegeben. Deshalb ist der Anspruch gemäß § 190 a BGG er-



loschen (BGM aaO). Das Berufungsurteil weicht nicht von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ab und wirft auch keine ungeklärte Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung auf.

Mai

Fuchs